

Satzung über die Abweichung von den Anteilen der Grundstückseigentümer am beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Eime

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Eime (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 12.06.2006 hat der Rat des Flecken Eime in seiner Sitzung am 01. April 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Unter den öffentlichen Einrichtungen (Straßen, Wege und Plätze) des Flecken Eime gibt es drei Straßen, die mit der überwiegenden, oder sogar ganzen Länge einer Seite an Grundstücke grenzen, die weder baulich oder gewerblich, sondern nur landwirtschaftlich, als Grünland, Ackerland oder Gartenland nutzbar sind oder aus Wald bestehen. Es handelt sich dabei um die Bergstraße im Ortsteil Eime, sowie die Straßen Unter dem Kulf und Schlesierweg im Ortsteil Deinsen.

Bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen in diesen Straßen würden die Eigentümer der dortigen baulich oder gewerblich nutzbaren Anliegergrundstücke in unangemessener Weise mit deutlich höheren Ausbaubeiträgen belastet als die Grundstückseigentümer aller übrigen öffentlichen Einrichtungen im Flecken Eime, die mit beiden Seiten an überwiegend baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke grenzen. Grund dafür ist die aus ausbaubeitragsrechtlichen Gründen pro m² Fläche erheblich niedrigere Beitragsbelastung nur landwirtschaftlich, als Grünland, Ackerland oder Gartenland nutzbarer Grundstücke, die eine deutliche und übermäßige Beitragsverlagerung auf die baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke verursacht, welche den bestehenden Grundflächenmaßstab auch nach den Grundsätzen der Typisierung nicht mehr hinreichend differenziert erscheinen läßt. Um damit verbundene unangemessene Beitragsbelastungen zu vermeiden, ist es im Interesse einer geeigneten Verteilungsregelung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der regionalen Teilbarkeit erforderlich und angemessen, die von den Beitragspflichtigen der drei oben genannten Straßen insgesamt zu tragenden prozentualen Anteile am beitragsfähigen Aufwand, abweichend von § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung des Flecken Eime vom 12.06.2006, ausnahmsweise zu vermindern.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt, abweichend von § 4 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragsatzung des Flecken Eime vom 12.06.2006, ausschließlich für die Abrechnung und Erhebung von Ausbaubeiträgen für beitragsfähige Maßnahmen in der Bergstraße im Ortsteil Eime, sowie den Straßen Unter dem Kulf und Schlesierweg im Ortsteil Deinsen, soweit diese mit der überwiegenden oder sogar ganzen Länge einer Seite an Grundstücke grenzen, die weder baulich oder gewerblich, sondern nur landwirtschaftlich, als Grünland, Ackerland oder Gartenland nutzbar sind oder aus Wald bestehen.

- (2) Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für selbstständig nutzbare Abschnitte (Abschnittsbildung), sowie bei Ausbau einzelner Teileinrichtungen (Aufwandsspaltung) der drei genannten Straßen.

§ 2

Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Abweichend von § 4 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Eime vom 12.06.2006 wird der prozentuale Anteil des von den Beitragspflichtigen zu tragenden beitragsfähigen Aufwandes vermindert.
- (2) Dazu werden die dort genannten Prozentsätze in dem Verhältnis geteilt, in dem die Gesamtlänge der nur landwirtschaftlich, als Grünland, Ackerland oder Gartenland nutzbaren oder aus Wald bestehenden Grundstücke an der Straßenseite, wo diese Grundstücke überwiegen, zur Gesamtlänge der Straße stehen. Der dabei auf die Gesamtlänge der öffentlichen Einrichtung entfallende Teilprozentsatz ersetzt den jeweiligen in § 4 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Eime vom 12.06.2006 enthaltenen Prozentsatz. Den dadurch entstehenden Einnahmeausfall trägt der Flecken Eime.
- (3) Im Falle einer Abschnittsbildung beziehen sich die in Absatz 2 genannten Längenverhältnisse auf den jeweiligen Abschnitt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gronau (Leine), den 25.04.2019


Senftleben
Bürgermeister




Mensing
Gemeindedirektor